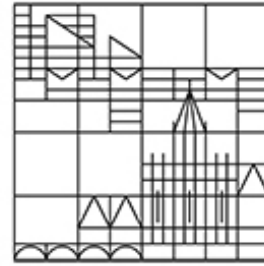


Universität
Konstanz



Amtliche Bekanntmachung der Universität Konstanz

Nr. 32/2013

**Zulassungssatzung für den
Master-Studiengang Soziologie**

Vom 15. März 2013

Zulassungssatzung für den Master-Studiengang Soziologie

vom 15. März 2013

Aufgrund von § 29 Abs. 2 Satz 5 und 6 und § 63 Abs. 2 iVm § 19 Abs. 1 Nr. 10 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Juli 2012 (GBl. S. 457), hat der Senat der Universität Konstanz am 27. Februar 2013 die nachfolgende Satzung beschlossen.

§ 1 Bewerbung und Fristen

- (1) Die Zulassung zu dem Master-Studiengang Soziologie ist sowohl zum Winter- als auch zum Sommersemester möglich. Bewerbungsschluss für die Zulassung zum Wintersemester ist der 15. Juli, Bewerbungsschluss für die Zulassung zum Sommersemester ist der 15. Januar. Der Zulassungsantrag einschließlich aller erforderlichen Unterlagen muss jeweils bis zum genannten Zeitpunkt bei der Universität Konstanz eingegangen sein (Ausschlussfrist).
- (2) Wenn der Bewerber/die Bewerberin zu diesem Zeitpunkt kein Abschlusszeugnis vorlegen kann, so hat er/sie das voraussichtliche Erreichen der Zugangsvoraussetzungen nach § 3 durch den Nachweis aller bisherigen Leistungen darzulegen. Das Abschlusszeugnis ist spätestens zwei Monate nach Beginn des Semesters, zu dem die Zulassung erfolgen soll, nachzureichen. Die Zulassung und Einschreibung kann vorher unter der Bedingung erfolgen, dass fristgemäß der qualifizierte Abschluss nachgewiesen wird.

§ 2 Zuständigkeit

- (1) Der Rektor bzw. die Rektorin entscheidet über die Zulassung oder Ablehnung des Zulassungsantrags auf Vorschlag einer Auswahlkommission.
- (2) Die Auswahlkommission wird vom Fachbereichsrat zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung eingesetzt. Sie besteht aus mindestens zwei Personen, die dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal angehören. Ein Mitglied muss der Gruppe der Professorenschaft angehören.
- (3) Die Auswahlkommission berichtet dem Fachbereichsrat nach Abschluss des Zulassungsverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge für die Weiterentwicklung des Zulassungsverfahrens.
- (4) Die Mitglieder des Fachbereichsrates haben das Recht, bei den Beratungen der Auswahlkommission anwesend zu sein; sie haben jedoch kein Stimmrecht.

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen

Zulassungsvoraussetzungen für den Master-Studiengang Soziologie sind:

1. der Nachweis eines überdurchschnittlichen Abschlusses (Note mindestens 2,5) eines mindestens dreijährigen Studiengangs an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in einem für den Master- Studiengang Soziologie einschlägigen Fach (Mindestabschluss Bachelor of Arts [BA] oder äquivalenter akademischer Grad). Einschlägig ist ein Fach dann, wenn hinsichtlich der durch das Erststudium erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den fachspezifischen Anforderungen besteht, die an Studienanfänger und Studienanfängerinnen des Master-Studiengangs Soziologie gestellt werden. Die Entscheidung über das Vorliegen der genannten Voraussetzungen trifft die Auswahlkommission. Bei der Anerkennung von BA- oder äquivalenten akademischen Graden, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die Empfehlungen der Kultusministerkonferenz (Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen), Äquivalenzabkommen der Bundesrepublik Deutschland sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.
2. ein positiv bewertetes, mindestens zweiseitiges (DIN A4) Motivationsschreiben, das Auskunft über die Gründe für die Wahl des Master-Studienganges Soziologie sowie die Erwartungen der Bewerberin/des Bewerbers an das Studium und die Ziele im Studium gibt. Das Motivationsschreiben kann auch in Englisch abgefasst sein.

§ 4 Form des Antrags

- (1) Der Antrag ist in der von der Universität vorgesehenen Form zu stellen.
- (2) Dem Antrag sind in Kopie beizufügen:
 - a) Nachweis über den BA-Abschluss in einem für den Masterstudiengang einschlägigen Fach an einer Universität oder anerkanntes (ausländisches) Äquivalent mit mindestens der Note 2,5 oder, falls der BA-Abschluss noch nicht vorliegt, eine Bescheinigung über die bis zum Anmeldetermin erbrachten Leistungen,
 - b) ein tabellarischer Lebenslauf
- (3) Die Universität kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrunde liegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.

§ 5 Zulassungsverfahren

- (1) Am Zulassungsverfahren für das gewählte Programm nimmt nur teil, wer sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat.
- (2) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Unterlagen nach § 4 Abs. 2 nicht fristgerecht oder nicht vollständig vorgelegt wurden.
- (3) Eine Zulassung unter Vorbehalt ist möglich.

- (4) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationssatzung der Universität Konstanz unberührt.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Zulassungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz in Kraft. Gleichzeitig tritt die bislang geltende Satzung in der Fassung vom 23. Februar 2005 (Amtl. Bekm. 7/2005), geändert am 22. September 2008 (Amtl. Bekm. 52/2008), außer Kraft.

Konstanz, 15. März 2013

gez.

Prof. Dr. Dr. h.c. Ulrich Rüdiger

- Rektor –